

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

(Stand 01.08.2002)

Die Firma Gudrun Schlehuber-Sasse Reisevermittlungen und -veranstaltungen (nachfolgend als GSS bezeichnet) vermittelt touristische Einzelleistungen (z.B. Flugpassagen, Mietwagen oder Hotels) oder fremdveranstaltete Reisen, ebenso veranstaltet GSS selbst Reisen.

I. Abschluss des Reisevertrages und Vertragsinhalt

1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, (fern-)mündlich, per Telefax oder e-mail erfolgen kann, bietet der Kunde GSS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. An diesen Auftrag ist der Kunde bis zur Annahme durch GSS, jedoch längstens 10 Werktage ab Anmeldung gebunden.
2. Die Annahme durch GSS erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung.
3. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.
4. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Vertragsangebot von GSS vor, an das GSS 10 Werktage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots durch die Annahme des Kunden zustande, welche durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt innerhalb der Bindungsfrist erfolgen kann.

II. Buchungsgebühr

Zur Deckung unserer vom Umsatz unabhängigen Kosten verlangt GSS eine Buchungsgebühr, die auch im Falle eines Rücktritts zu entrichten ist.

III. Bezahlung

1. Der Reiseteilnehmer hat bei Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch EUR 266,- pro Reiseteilnehmer zu bezahlen.
2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB ausgehändigt und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer IX genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der restliche Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
3. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.
4. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

IV. Leistungen

1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf den Internetseiten / Preislisten und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die auf den Internetseiten / Preislisten enthaltenen Angaben sind für GSS bindend.
2. GSS behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluß eine Änderung der Angaben auf den Internetseiten / Preislisten zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Preise, Reisezeiten etc. ist daher allein der Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen, rechtswirksam getroffenen Abreden.

V. Preis- und Leistungsänderungen

1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die von GSS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. GSS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird GSS dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
2. GSS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Devisen- und Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.
3. GSS hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umständen hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß unverzüglich erklärt werden.

VI. Umbuchung/Stornierung

1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn durch Erklärung gegenüber GSS, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Umbuchungen von Terminen und/oder Reisezielen sind nur durch Rücktritt vom Reisevertrag mit nachfolgender Neuanschließung möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
2. Ein Umbuchung oder Stornierung kann nur schriftlich entgegen genommen werden. Der für GSS maßgebliche Zeitpunkt der Stornierung/Umbuchung ist der schriftliche Eingang bei GSS innerhalb der Geschäftszeiten. Eine Umbuchung erfolgt durch den Rücktritt und einen Neuabschluss des Reisevertrages.
3. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

a) bis 30 Tage vor Abreise 20% mind. EUR 200

b) ab 29 bis 15 Tage vor Abreise 35%

c) ab 14 bis 7 Tage vor Abreise 60%

d) ab 6 Tage vor Abreise 80% pro Person vom jeweiligen Reisepreis.

Beachten Sie bitte unbedingt etwaige abweichende Angaben beim einzelnen Angebot!

4. Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer.
5. Im Falle eines Rücktritts kann GSS vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.
6. Es wird darauf hingewiesen, daß der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisegast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

VII. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von GSS zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.
2. GSS bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an GSS zurückerstattet worden sind.

3. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

VIII. Versicherungen

1. Gegen die in Ziffer VI genannten Rücktrittskosten (Stornoentschädigung) kann sich der Reiseteilnehmer durch eine Reiserücktrittskosten Versicherung versichern. Wir empfehlen den Abschluss einer solchen Versicherung.

2. Wir empfehlen außerdem dringend die Buchung eines Reiseversicherungs-Tickets mit folgenden Versicherungen: Reisegepäck-, Reise-Unfall-, Reise-Haftpflicht-, Reise-Krankenversicherung einschließlich Ambulanzflug aus dem Ausland.

IX. Rücktritt und Kündigung durch GSS

GSS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt den Reisevertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von GSS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt GSS, so behält GSS den Anspruch auf den Reisepreis; GSS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die GSS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der GSS von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die örtlichen Vertretungen von GSS (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von GSS wahrzunehmen.

2. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist GSS verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat GSS den Kunden davon zu unterrichten.

3. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für GSS deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass GSS im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht seitens GSS besteht jedoch nur, wenn GSS die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn GSS die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn GSS dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von GSS keinen Gebrauch macht.

4. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn GSS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber GSS geltend zu machen.

X. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl GSS als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann GSS für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

XI. Haftung von GSS

1. GSS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, sofern GSS nicht gemäß Ziffer IV vor Vertragsabschluss eine Änderung erklärt hat. Ebenso haftet GSS für das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Orts- und Landesüblichkeiten.

2. Ein Schadensersatzanspruch gegen GSS ist beschränkt, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Schadensersatzanspruch gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder eingeschränkt geltend gemacht werden kann.

3. Falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind, kann der Reisende eine Minderung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, falls es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

4. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt GSS insoweit Fremdleistungen, sofern GSS in der Reiseausschreibung/Bestätigung ausdrücklich darauf hinweist. GSS haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

XII. Gewährleistung

1. Abhilfe:

Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. GSS kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass GSS eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. GSS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist von GSS keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, GSS direkt unter der eingangs bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

2. Minderung des Reisepreises:

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, soweit der Reiseteilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

3. Kündigung des Vertrages:

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist wegen eines Mangels dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag schriftlich kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist für Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von GSS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist.

XIII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen bzw. örtliche Vertretungen sind während der Reise bevollmächtigt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt und bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung von GSS anzuerkennen oder derartige Anspruchstellungen entgegenzunehmen.

2. Eine Kündigung des Reisevertrages durch GSS (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung oder einen sonstigen örtlichen Vertreter von GSS ausgesprochen werden; diese sind insoweit von GSS bevollmächtigt.

XIV. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche Haftung von GSS für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - b) soweit GSS für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Die Haftung von GSS gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, bei Sachschäden auf EUR 4100.- je Reiseteilnehmer und Reise beschränkt. Übersteigt der Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung für Sachschäden je Reiseteilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
3. GSS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
4. Kommt GSS die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

XV. Mitwirkungspflicht

1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
2. Beanstandungen sind unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Partneragentur anzuzeigen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Ist eine örtliche Reiseleitung bzw. Partneragentur nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich GSS oder dem Leistungsträger mitgeteilt werden.

XVI. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen muß der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise GSS gegenüber geltend machen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist..
2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers nach §§651 c bis f BGB verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reiseteilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem GSS oder die Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.
3. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen ausgeschlossen.

XVII. Pass -, Visa und Gesundheitsvorschriften

1. GSS steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. GSS wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen (ggf. über das buchende Reisebüro) so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Reiseteilnehmer wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien wegen Änderungen der Bestimmungen in seinem Ziel- oder Transitland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf geänderte Umstände einstellen zu können.
3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen eigenen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von GSS bedingt sind.
4. Ergeben sich für den Reiseteilnehmer wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, daß GSS seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von GSS nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit die Haftungsbegrenzungen in diese Reisebedingungen nicht eingreifen.

XVIII. Gerichtsstand und Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§651 a bis l des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit GSS nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen ist.
2. Gerichtsstand für Klagen des Kunden gegen GSS ist ausschließlich München.